

## Entscheid

**Nr. 200 770 vom 6. März 2018  
in der Sache RAS X / IX**

**In Sachen: X**

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt C. ROBINET  
Kapellstraße 26  
4720 KELMIS**

**gegen:**

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und  
Administrative Vereinfachung.**

---

### **DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,**

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt kosovarischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 21. Juni 2017 eingereicht hat, um die Nichtigklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 16. Mai 2017 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 25. Januar 2018, in dem die Sitzung am 15. Februar 2018 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die *loco* Rechtsanwalt C. ROBINET für die antragstellende Partei erscheint und der Rechtsanwältin T. BRICOUT, die *loco* Rechtsanwältin E. MATTERNE für die beklagte Partei erscheint.

### **FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:**

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 18. November 2016 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19ter) ein, als Ehepartner einer Belgierin.

1.2 Am 16. Mai 2017 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20), der der

antragstellenden Partei am 30. Mai 2017 zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

*„(...) In Ausführung von 52 § 4 Absatz 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, beantragt am 18. November 2016 von:*

Name: T(...)

Vorname: B(...)

Staatsangehörigkeit: Kosovo

Geburtsdatum: (...)

Geburtsort: (...)

Erkennungsnummer des Nationalregisters: (...)

Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben

wohnhaft in: (...)

mit der folgenden Begründung verweigert:

*Der Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er die Bedingungen erfüllt, um als Familienangehöriger eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.*

*Am 18. November 2016 hat der Betreffende auf der Grundlage von Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Antrag auf Aufenthaltsrecht als Ehepartner von N(...) H(...) (NN: (...)), belgischer Staatsangehörigkeit, eingereicht. Zur Unterstützung seines Antrags hat er folgende Dokumente vorgelegt: einen Personalausweis, einen Auszug aus der Eheschließungsurkunde, einen Mietvertrag, eine Krankenkassenbescheinigung, eine Anlage, eine schriftliche Erklärung der Mutter des Betreffenden und eine Übersichtstabelle.*

*Die belgische Person, die den Anspruch eröffnet, hat jedoch nicht nachgewiesen, dass sie über stabile, genügende und regelmäßige Einkünfte verfügt, so wie in Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgegeben. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen (1387,84 Euro). Dies ist jedoch nicht nachgewiesen worden.*

*Der Betreffende fügt der Akte eine schriftliche Erklärung seiner Mutter, Z(...) T(...) (NN: (...)), und eine Übersichtstabelle der Einkünfte und Ausgaben seiner Ehepartnerin bei. Diese beiden Dokumente haben jedoch lediglich deklarativen Charakter und ermöglichen es der Verwaltung somit nicht, über die Existenzmittel der Person, der nachgekommen wird, zu befinden.*

*Aufgrund des Vorangehenden werden die Bedingungen von Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nicht erfüllt; demzufolge wird der Antrag abgelehnt.*

*Gemäß Artikel 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ist der Antrag des Betreffenden unter Berücksichtigung der familiären Bindungen und des Gesundheitszustandes des Betreffenden geprüft worden.*

*Aufgrund der Tatsache, dass aus der Prüfung der Akte kein Sachverhalt in Bezug auf medizinische Probleme bei Herrn T(...) hervorgeht;*

*Aufgrund der Tatsache, dass die familiären Interessen des Antragstellers nicht schwerer als die Einhaltung der in Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen gesetzlichen Bedingungen wägen dürfen;*

*In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der Betreffende*

*angesichts der Tatsache, dass ihm der Aufenthalt in keiner anderen Eigenschaft erlaubt oder gestattet ist, angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen 30 Tagen zu verlassen: Der am 18. November 2016 als Ehepartner einer belgischen Bürgerin eingereichte Aufenthaltsantrag ist am heutigen Tag abgelehnt worden. Der Betreffende hält sich folglich unrechtmäßig in Belgien auf.*

*Dieser Beschluss wird gefasst unbeschadet der Möglichkeit für das Ausländeramt, die anderen gesetzlichen Bedingungen zu prüfen oder Untersuchungen vorzunehmen, die bei einer eventuellen Einreichung eines neuen Antrags für erforderlich erachtet werden. (...)*

## 2. Untersuchung der Klage

2.1 In einem zweiten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte (hiernach: das Gesetz vom 29. Juli 1991), gegen die Artikel 40ter § 2 Absatz 2, Artikel „42 Abs. 2 Nr. 1“ und Artikel 62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) und gegen den Rechtsgrundsatz der Sorgfaltspflicht.

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

*„Gemäß der Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte müssen Verwaltungsakte begründet werden.*

*Dies geht auch aus Artikel 62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hervor.*

*Die verlangte Begründung besteht aus der Angabe im Akt der faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses. Sie muss „angemessen“ sein (Art. 3, G. v. 15. Dez. 1980).*

*Die Entscheidung muss sich nur auf den Sachverhalt beziehen, sondern auch die im jeweiligen Fall anwendbaren Rechtsnormen enthalten und erklären, inwieweit diese Regeln anhand des Sachverhalts dazu führen, dass die entsprechende Entscheidung getroffen wird (Staatsrat, Entscheide Nr. 70.132 vom 9. Dezember 1997 und 87.974 vom 15. Juni 2000).*

*Zusammengefasst bedeutet dies, dass der Verwaltungsakt auf rechtlichen und faktischen Gründen beruhen muss, welche exakt, ausschlaggebend und rechtlich zulässig sind, so dass der Bürger versteht, weshalb sein Antrag abgelehnt wurde (RAS, Entscheide Nr. 123.398 vom 30. April 2014 und Nr. 139.567 vom 26. Februar 2015).*

*Bei der Bearbeitung eines Antrags auf Aufenthalt ist die Behörde angehalten, sorgfältig vorzugehen. Bei der entsprechenden Verpflichtung handelt es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz.*

*Gemäß Art. 40ter § 2 Abs. Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 muss der Belgier, dessen Ehepartner einen Antrag auf Familienzusammenführung einreicht, nachweisen, dass er „über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügt“.*

*Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen (zum Zeitpunkt der Entscheidung: 1.387,84 €).*

*Art. 42 Abs. 2 desselben Gesetzes schreibt vor:*

*„Ist die in den Artikeln 40bis § 4 Absatz 2 und 40ter § 2 Absatz 2 Nr. 1 erwähnte Bedingung in Bezug auf das Ausreichen der Existenzmittel nicht erfüllt, muss der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Unionsbürgers, dem nachgekommen wird, und der Mitglieder seiner Familie bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Zur Festlegung dieses Betrags kann der Minister oder sein Beauftragter beim betreffenden Ausländer und bei sämtlichen belgischen Behörden alle zweckdienlichen Unterlagen und Auskünfte anfordern.“ (wir unterstreichen).*

*Der Staatsrat sowie Ihr Rat haben bereits mehrfach festgehalten, dass das Ausländeramt, wenn der Referenzbetrag nicht erreicht wird, um seiner Verpflichtung nachzukommen die notwendigen*

Existenzmittel zu bestimmen alle sachdienlichen Informationen anfragen muss (Staatrat, Entscheid Nr. 11.722 vom 12. Januar 2016, Rev. dr. etr. 2016, Nr. 187, S. 46-47: „Wenn die korrekte Ausführung dieser Verpflichtung es verlangt, muss sie alle zweckdienlichen Unterlagen und Informationen anfordern, ohne dass der Antragsteller diese [von selbst aus] geben muss“ (freie Übersetzung)).

Ihr Rat spricht in diesem Zusammenhang von einer wirklichen Verpflichtung (vgl. RAS, Entscheide Nr. 173 284 vom 18. August 2016 und Nr. 172 684 vom 29. Juli 2016: „Die Möglichkeit, welche Artikel 42 § 1 Abs. 2 bietet, ist kein einfacher Vorschlag, sondern hat zum Ziel [dem Staatssekretär] zu erlauben, die Untersuchung der spezifischen Bedürfnisse vorzunehmen, zu der er durch dieselbe Bestimmung angehalten wird. Folglich konnte der Beklagte dem Antragsteller nicht vorhalten, nicht aus eigener Initiative Informationen bezüglich seiner Bedürfnisse geliefert zu haben und konnte sich nicht auf die Abwesenheit solcher Informationen berufen, um anzuführen, dass es ihm unmöglich sei die in concreto Analyse, welche in Artikel 42 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen ist, vorzunehmen.“ (freie Übersetzung)).

Aus diesen Entscheiden geht hervor, dass das Ausländeramt, wenn es der Ansicht ist, dass es nicht über ausreichend Informationen verfügt, um die erforderlichen Existenzmittel zu bestimmen, die Verpflichtung hat, von Amts wegen wegen zusätzliche Informationen anzufragen.

Vorliegend war der Staatssekretär für Asyl und Migration im Rahmen einer eidesstaatlichen Erklärung darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass Frau H(...) die Kosten des Haushalts mit ihrer Schwiegermutter teilt.

Wenn der Staatssekretär, so wie in seiner Entscheidung vermerkt, der Ansicht war, dass diese Erklärung lediglich einen deklarativen Charakter habe, so oblag es ihm, um seiner o.e. Verpflichtung nachzukommen, zusätzliche Informationen (beispielsweise Kontoauszüge bei Frau H(...) oder anderen Personen oder Einrichtungen anzufragen).

Darüber hinaus hat der Rechtsbeistand des Antragstellers am 28. März 2017 dem Ausländeramt ein Schreiben übermittelt, welchem die Kontoauszüge, die einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Frau H(...) geben, beigefügt waren.

Auch erklärt der Staatssekretär für Asyl und Migration mit keiner Silbe, weshalb das Krankengeld, welches Frau H(...) erhält, nicht ausreicht, um ihre und die Bedürfnisse ihres Ehepartners zu befriedigen, ohne dass ein Rückgriff auf Sozialhilfe erforderlich wäre.

Das Krankengeld scheint in der Entscheidung in keiner Weise berücksichtigt worden zu sein.

Der Staatssekretär für Asyl und Migration ist demnach weder seiner „Untersuchungspflicht“ nachgekommen, noch hat er die Entscheidung angemessen begründet.

Die Entscheidungen, den Aufenthalt zu verweigern und eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zu verhängen, müssen daher auch aufgrund der Verletzungen, welche in diesem Rechtsmittel dargelegt werden, für nichtig erklärt werden.“

2.2 Die beklagte Partei antwortet in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen in diesem Rahmen Folgendes:

„In Erwägung, dass der Antragsteller als zweite Mittel die Verletzung aufwirft der:

- Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 und Artikel 62 des Gesetzes;
- Artikel 40ter, §2 Abs. 2 und 42 Abs. 2, Nr. des Gesetzes.

Vorerst lässt die beklagte Partei bezüglich der vermeintlichen Verletzung von den Artikel 2 und 3 vom Gesetz vom 29. Juli 1991 und von den Artikel 62 des Gesetzes, bezüglich der formellen Motivierungspflicht, gelten, dass sich bei Lesung von der einführenden Klageschrift vom Antragsteller herausstellt, dass dieser darin nicht nur inhaltliche Kritik gibt sondern dass er auch die Motiven von der gegebenenfalls bestrittenen Entscheidung beschreibt und damit auch Beweis gibt, Kenntnis zu haben von den Motiven in der bestrittenen Entscheidung.

Die beklagte Partei meint, dass anlässlich dieser Feststellung beschlossen werden soll, dass der Antragsteller das erforderliche Interesse fehlt bei dieser Kritik bezüglich der formellen Motivierungsverpflichtung (Staatsrat Nr. 47.940, den 14. Juni 1994, Arr. Staatsrat 1994, o.S.).

Die beklagte Partei lässt auch gelten, dass die Motiven von der beschriebenen Entscheidung auf einfache Weise in der Entscheidung gelesen werden können damit der Antragsteller davon Kenntnis nehmen können hat und kontrollieren können hat ob es Sinn hat um die bestrittene Entscheidung zu bestreiten mit den Berufungsmöglichkeiten worüber er verfügt. Damit ist das wichtigste Zweck von der formellen Motivierungspflicht erfüllt worden (Staatsrat den 31. Oktober 2006, Nr. 164.298; Staatsrat den 5. Februar 2007, Nr. 167.477).

Die formelle Motivierungspflicht, enthalten in den Gesetzesartikeln wovon der Antragsteller die Verletzung anführt, hat ja kein anderes Zweck als das Informieren von den Verwalter über die Gründen, welche der in seiner Hinsicht getroffenen Verwaltungsentscheidung zugrunde liegen, damit er in der Lage ist um zu urteilen ob es sinnvoll ist um dagegen zu reagieren mit der zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln (Staatsrat Nr. 60.751, den 4. Juli 1996, T.B.P. 1996, 698), während die oben erwähnte Feststellung impliziert, dass dieses gesetzliche Zweck erreicht worden ist.

Das Respektieren von der oben erwähnten Pflicht hat dagegen keine Beziehung mit der inhaltlich juristischen oder tatsächlichen Richtigkeit von den zum Ausdruck gebrachten Motiven (cfr. bezüglich der inhaltlichen juristischen Richtigkeit, nach Analogie, Krass., den 10.1.1979, Arr. Krass. 1978-79, 522; und auch bezüglich der tatsächlichen Richtigkeit : Staatsrat Nr. 44.948, den 18.11.1993, Arr. Staatsrat 1993, o.S.; Antwerpen, den 16.6.1998, F.J.F. 1998, 693).

Bei Lesung von der bestrittenen Entscheidung stellt sich hinreichend heraus, dass der Inhalt davon an den Antragsteller die ernannte Einsicht gibt und also genügt um es ihm zu erlauben, die beabsichtigte Dienlichkeitsabwegung zu machen.

Die bestrittene Entscheidung ist genügend motiviert, weil darin sowohl ihre juristische wie ihre tatsächliche Grundlage erwähnt sind.

Diese Erwähnungen lassen es dem Antragsteller zu, Kenntnis zu haben von den Gründen aufgrund wovon das Aufenthalts von mehr als drei Monaten verweigert werdet, mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, und machen, dass das Ziel erreicht ist welches mit der Existenz von der betreffenden formellen Motivierungsverpflichtung beabsichtigt wird.

Das Normzweck, welches dem besprochenen Mittel als verletzte angedeutete Gesetzesartikel zugrunde liegt ist, erreicht und die bestrittene Entscheidung ist genügend motiviert.

Die Auseinandersetzung vom Antragsteller kann dem Vorhergehenden keinen Abbruch tun, umso mehr weil die Erwägungen vom Antragsteller nicht dienlich mit den durch ihn verletzten Rechtsregeln in Verbindung gebracht werden können.

In Antwort auf die Kritik vom Antragsteller bezüglich des Inhalts von der Motivierung, lässt die beklagte Partei gelten, dass der Ermächtigte, nach gründlicher Untersuchung von den Elementen welche die konkrete Situation vom Antragsteller tatsächlich kennzeichnen, ganz berechtigt beschloss der Beauftragte des Staatssekretärs das Aufenthalts von mehr als drei Monaten zu verweigern, mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen.

Der Antragsteller meint dass es der Staatssekretär oblag zusätzliche Informationen (bsw. Kontoauszüge) anzufragen. Der Antragsteller erklärt dass der Staatssekretär seiner Untersuchungspflicht gemäß Artikel 42 des Gesetzes nicht ist nachgekommen, weil das Krankengeld, welches Frau H(...) erhält, und das Schreiben am 28. März 2017, mit beigefügte Kontoauszüge, nicht berücksichtigt wurden.

Die Beklagte macht geltend dass der Beauftragten des Staatssekretärs in die angefochtene Entscheidung zu folgendem Ergebnis kam: (...)

In Anbetracht von diesen konkreten Elemente hat der Bevollmächtigte berechtigt entschieden, dass die Aufenthaltskarte als Ehemann von einer Belgierin an den Antragsteller verweigert werden sollte, jetzt wo

der Antragsteller nicht die Bedingungen erfüllt um zu genießen vom Recht von Aufenthalt von mehr als drei Monaten.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers, verweist der Beauftragte des Staatssekretärs ausdrücklich nach die vorgelegte „Krankenkassenbescheinigung“. Der Beauftragte des Staatssekretärs entscheidet trotzdem dass „jedoch nicht nachgewiesen [ist]“ dass diese Einkünfte ‚genügende‘ sein. Der Beauftragte des Staatssekretärs verdeutlicht dass die belgische Person, die den Anspruch eröffnet, mindestens 1.387,84 Euro im Monat benötigt.

Aus den Verfahrensakten ergibt sich in der Tat dass der Antragsteller eine Krankenkassenbescheinigung vom März 2016 hat vorgelegt, aus der sich ergibt dass die belgische Ehefrau vom Antragsteller lediglich verfügt über eine Zuweisung von 10.374,86 Euro per Jahr (gleichwertig mit 864,57 im Monat).

Diese Erwähnungen lassen es dem Antragsteller zu, Kenntnis zu haben von den Gründen aufgrund wovon der Beauftragte des Staatssekretärs beschließt dass das Krankengeld nicht genügt.

Der Antragsteller behauptet dass ein Schreiben vom 28. März 2017 (mit Kontoauszüge) vorgelegt werdet zur Unterstützung des Antrags. Ein solches Schreiben befindet sich allerdings nicht in die Verfahrensakten. Es könne damit nicht beanstandet werden, dass der Beauftragte des Staatssekretärs ein Schreiben mit Kontoauszüge vernachlässigt hat.

Der Antragsteller meint noch dass der Beauftragte des Staatssekretärs zusätzliche Informationen hätte anzufragen. Aus den Verfahrensakten ergibt sich trotzdem dass der Antragsteller wusste dass er seine Bedürfnisse beweisen musste. Der Antragsteller hat bisher nur eine Erklärung seiner Mutter und eine Übersichtstabelle der Einkünfte und Ausgaben seiner Ehepartnerin vorgelegt.

Es oblag daher der Antragsteller – der offensichtlich wusste dass er seine Bedürfnisse beweisen musste – alle Beweise vorzulegen.

Siehe hierzu das Urteil Nr. 183 743 von Ihrer Rat vom 13. März 2017:

„Waar de verzoekster betoogt dat de verweerder in het kader van de behoefteanalyse stukken hadden kunnen opvragen, maakt de verzoekster geenszins aannemelijk welke stukken zij dan wel had kunnen aanbrengen. De verzoekster stelt verder dat het inkomen van de ouders van de minderjarige voldoende is om zich te onderhouden en bijgevolg niet ten laste te vallen van het OCMW of het sociaal vangnet, doch de Raad kan enkel vaststellen dat zij deze loutere bewering niet staaft. De verzoekster kan bovendien niet van de verweerder verwachten dat deze bijkomende gegevens of stukken zou opvragen bij de verzoekster. [...] In casu dient dan ook te worden benadrukt dat de zorgvuldigheidsverplichting die rust op de bestuursoverheid evenzeer geldt ten aanzien van de rechtsonderhorige of, in het kader van een wederkerig bestuursrecht, de burger. Er dient op te worden gewezen dat de vreemdeling de nodige documenten moet aanbrengen opdat de verwerende partij kan beoordelen of de verzoekende partij aan de wettelijke voorwaarden voldoet. De verplichting die te dezen rust op de vreemdeling, kadert bijgevolg in de wederkerige zorgvuldigheidsverplichting.“

Durch den Bevollmächtigten vom Staatssekretär wurde ganz berechtigt, in Anbetracht von den Elementen welche das Dossier vom Antragsteller tatsächlich kennzeichnen und gemäß der gesetzlichen Bestimmungen diesbezüglich, entschieden um an den Antragsteller den Aufenthalt im Reich zu verweigern mit Befehl um das Grundgebiet zu verlassen.

Der Bevollmächtigte handelte dabei nach gründlicher Untersuchung von den Elementen, welche die konkrete Situation vom Antragsteller tatsächlich kennzeichnen, und gemäß der in dieser Sache anwendbaren Rechtsregeln, das Sorgfaltigkeitsprinzip einbegriffen. Es ist keine Rede von einem manifesten Einschätzungsfehler.

Der zweite Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.“

2.3 Der Sorgfaltsgrundsatz erlegt der Behörde die Verpflichtung auf, ihre Beschlüsse in sorgfältiger Weise vorzubereiten und auf eine korrekte Tatsachenfeststellung zu stützen (Staatsrat 2. Februar 2007, Nr. 167.411; Staatsrat 14. Februar 2006, Nr. 154.954). Die Beachtung des Sorgfaltsgrundsatzes

bedeutet, dass die Verwaltung sich beim Treffen eines Beschlusses auf alle Angaben der Akte und auf alle darin enthaltenen dienlichen Unterlagen stützen muss.

Der Rat weist darauf hin, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 – sowie Artikel 62 des Ausländergesetzes – die Verwaltungsbehörde dazu verpflichten, im Akt die faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses anzugeben, und dies in „angemessener“ Weise. Der angemessene Charakter der Begründung bedeutet, dass die Begründung sachdienlich sein muss, d.h. dass sie deutlich mit dem Beschluss zu tun haben muss, und dass sie tragfähig sein muss, d.h. dass die angeführten Gründen reichen müssen, zum Tragen des Beschlusses. Die wesentlichste Existenzberechtigung der Begründungspflicht, wie sie durch das Gesetz vom 29. Juli 1991 auferlegt ist, ist, dass der Betroffene im ihn anbelangenden Beschluss selbst die Motive antreffen können muss, aufgrund welcher der getroffen wurde, somit er sich mit Sachkunde entschließen kann, ob es geeignet ist, der Beschluss mittels einer Nichtigkeitsklage zu bestreiten (cf. Staatsrat 9. September 2015, Nr. 232.140).

Der Rat stellt fest, dass zwar Motive im angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von drei Monaten gelesen werden können, dass aber die antragstellende Partei zu Recht anführt, dass das Krankengeld ihrer Ehepartnerin in keiner Weise in der Entscheidung berücksichtigt scheint zu sein und dass der Beauftragte mit keiner Silbe erklärt, weshalb dieses Krankengeld nicht ausreicht, um ihre und die Bedürfnisse ihres Ehepartners zu befriedigen, ohne dass ein Rückgriff auf Sozialhilfe erforderlich wäre.

Im angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten zählt der Beauftragte auf welche Dokumente die antragstellende Partei im Rahmen ihres Aufenthaltsantrages vorgelegt hat, und gibt er an, dass die belgische Person (Frau N. H.), die den Anspruch der antragstellenden Partei auf ein Aufenthaltsrecht eröffnet, nicht nachgewiesen habe, dass sie über stabile, genügende und regelmäßige Einkünfte gemäß Artikel 40ter des Ausländergesetzes verfüge. Er legt dar, dass diese Bedingung erfüllt sei, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen (1387,84 Euro), dass dies jedoch nicht nachgewiesen worden sei. Danach geht der Beauftragte konkret ein auf zwei von der antragstellenden Partei vorgelegten Unterlagen: eine schriftliche Erklärung deren Mutter und eine Übersichtstabelle der Einkünfte und Ausgaben deren Ehepartnerin. Der Beauftragte urteilt diesbezüglich, dass die beiden Dokumenten lediglich deklarativen Charakter haben und es der Verwaltung somit nicht ermöglichen, über die Existenzmittel der Referenzperson zu befinden. Er beschließt, dass die Bedingungen von vorgenanntem Artikel 40ter nicht erfüllt seien und lehnt demzufolge den Antrag ab.

Artikel 40ter § 2 Absatz 2 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

*„Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Familienmitglieder müssen nachweisen, dass der Belgier:*

*1. über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen, indexiert gemäß Artikel 15 des vorerwähnten Gesetzes. In die Beurteilung der Höhe dieser Existenzmittel fließen Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte ein. Mittel aus Eingliederungseinkommen, finanzielle Sozialhilfe, Familienleistungen und Zuschläge, Eingliederungszulagen und Übergangentschädigungen werden dabei nicht berücksichtigt. Arbeitslosengeld wird nur dann berücksichtigt, wenn der Belgier nachweist, dass er aktiv Arbeit sucht. (...)*“

Wie höher bereits angegeben, hat die antragstellende Partei in ihrem jetzigen Antrag angeführt, dass das Krankengeld von Frau N. H. im angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten in keiner Weise scheinbar berücksichtigt worden zu sein.

Aus der Verwaltungsakte geht hervor, dass die antragstellende Partei im Rahmen ihres Antrages auf Aufenthaltskarte verschiedene Bescheinigungen der Christlichen Krankenkasse bezüglich Frau N. H. vorgelegt hat. Aus diesen Bescheinigungen geht hervor, dass Frau N. H. im Jahre 2015 Entschädigungen im Rahmen der Kranken-, Invaliden- und Mutterschaftsversicherung in Höhe von 10 374, 96 EUR erhalten hat, dass sie seit dem 1. Januar 2016 durch das LIKIV als Invalide mit einer Erwerbsunfähigkeit von mehr als 66% anerkannt ist, dass sie Krankengeld in Höhe von 33,36 EUR pro

6 Tage-Woche erhält (44,48 EUR mit einer Person zu Lasten ohne Einkommen) und dass sie am 16. September 2016 genehmigt wurde, eine bestimmte vergütete Tätigkeit auszuüben.

Wie die beklagte Partei in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen zu Recht angibt, verweist der Beauftragte ausdrücklich auf die vorgelegte „*Krankenkassenbescheinigung*“. Die beklagte Partei führt anschließend an, dass der Beauftragte trotzdem entscheidet, dass jedoch nicht nachgewiesen ist, dass diese Einkünfte genügend sind und dass er verdeutlicht, dass die belgische Referenzperson mindestens 1387,84 EUR im Monat benötigt. Sie gibt an, dass sich aus die Verwaltungsakte ergebe, dass aus der vorgelegten Krankenkassenbescheinigung vom März 2016 hervorgehe, dass die belgische Ehefrau der antragstellenden Partei lediglich über eine Zuweisung von 10374,86 EUR pro Jahr (gleichwertig mit 864,57 EUR im Monat) verfügt. Die beklagte Partei beschließt, dass diese Erwähnungen es der antragstellenden Partei zulassen würden, Kenntnis zu haben von den Gründen aufgrund welcher der Beauftragte beschließt, dass das Krankengeld nicht genügt.

In dem Maße, dass die Begründung des angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten tatsächlich so verstanden werden muss, dass der Beauftragte bezüglich der vorgelegten Krankenkassenbescheinigung geurteilt hat, dass hiermit nicht nachgewiesen ist, dass Frau N. H. über stabile, genügende und regelmäßige Einkünfte gemäß Artikel 40ter des Ausländergesetzes verfügt, weil diese Bedingung erfüllt sei, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen (1387,84 Euro) und dies im vorliegenden Fall nicht der Fall ist, stellt der Rat fest, dass dies nicht aus dem betreffenden Teil der Begründung des angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten hervorgeht. Die Darlegung der beklagten Partei in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen stellt eine *a posteriori* Begründung dar: Im angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten selbst wird keineswegs auf die konkrete Zahlen eingegangen und keine Berechnung durchgeführt. Der Beauftragte beschränkt sich auf eine allgemeine Darlegung des gesetzlichen Rahmens und beschließt ohne Weiteres, dass „*dies jedoch nicht nachgewiesen worden*“ ist. Diese Begründung erlaubt der antragstellenden Partei somit nicht, zu begreifen, weshalb der Beauftragte geurteilt hat, dass das Krankengeld nicht als stabile, genügende und regelmäßige Einkünfte betrachtet werden kann. In diesem Sinne macht sie also plausibel, dass der betreffende Teil der Begründung nicht angemessen ist und der Beauftragte unsorgfältig vorgegangen ist. Die *a posteriori* Begründung im Schriftsatz mit Anmerkungen ist nicht in der Lage, diesen Begründungs- und Sorgfaltsmangel des Beauftragten zu beheben. Zum Überfluss merkt der Rat noch an, dass – entgegen der Darlegung der beklagten Partei – aus dem betreffenden Teil der Begründung des angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten sowieso nicht hervorgeht, dass der Beauftragte das Krankengeld spezifisch als nicht ‚genügende‘ Einkünfte betrachtet hat. Auch ist die beklagte Partei in ihrem *a posteriori* Begründung von den Beträgen vom Jahre 2015 ausgegangen, obwohl die antragstellende Partei auch eine Bescheinigung vom 8. November 2016 vorgelegt hat.

In dem Maße, dass die Begründung des angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten so verstanden werden muss, dass der Beauftragte zuerst eine theoretische Darlegung und danach die konkrete Anwendung auseinandergesetzt hat, stellt der Rat fest, dass der Beauftragte sich darauf beschränkt hat, nur auf zwei der vorgelegten Dokumente einzugehen. Somit geht aus dieser Begründung also nicht hervor, dass der Beauftragte die Krankenkassenbescheinigungen der Ehepartnerin der antragstellenden Partei berücksichtigt hat. Der Beauftragte konnte also nicht ohne Weiteres beschließen, dass nur Dokumente mit einem lediglich deklarativen Charakter vorgelegt wurde, die es der Verwaltung somit nicht ermöglichten, über die Existenzmittel der Referenzperson zu befinden. Auch in diesem Sinne macht die antragstellende Partei also plausibel, dass der betreffende Teil der Begründung nicht angemessen ist und der Beauftragte unsorgfältig vorgegangen ist.

Obwohl diese Feststellungen schon reichen, um zur Nichtigklärung des angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten zu führen, weist der Rat darüber hinaus aus Folgendem hin. In ihrem jetzigen Antrag führt die antragstellende Partei zudem den Verstoß gegen „42 Abs. 2 Nr. 1“ des Ausländergesetzes an. Aus ihrer Darlegung und dem Zitat dieser Bestimmung, geht jedoch hervor, dass sie mit dieser Verweisung auf Artikel 42 § 1 Absatz 2 des Ausländergesetzes zielt. Sie führt an, dass das Ausländeramt, wenn es der Ansicht ist, dass es nicht über ausreichend Informationen verfügt, um die erforderlichen Existenzmittel zu bestimmen, die Verpflichtung habe, von Amts wegen zusätzlichen Informationen anzufragen. Sie gibt an, dass der Beauftragte weder seiner



Untersuchungspflicht nachgekommen sei, noch den angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten angemessen begründet habe.

Vorgenannter Artikel 42 § 1 Absatz 2 lautet wie folgt:

*„Ist die in den Artikeln 40bis § 4 Absatz 2 und 40ter § 2 Absatz 2 Nr. 1 erwähnte Bedingung in Bezug auf das Ausreichen der Existenzmittel nicht erfüllt, muss der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Unionsbürgers, dem nachgekommen wird, und der Mitglieder seiner Familie bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Zur Festlegung dieses Betrags kann der Minister oder sein Beauftragter beim betreffenden Ausländer und bei sämtlichen belgischen Behörden alle zweckdienlichen Unterlagen und Auskünfte anfordern.“*

Der Rat stellt fest, dass aus der Begründung des angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten keineswegs hervorgeht, dass der Beauftragte die Bedarfsbewertung gemäß Artikel 42 § 1 Absatz 2 des Ausländergesetzes durchgeführt hat, oder weshalb der Beauftragte geurteilt hat, dass diese Bedarfsbewertung im vorliegenden Fall nicht durchgeführt werden musste.

Die beklagte Partei führt in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen an, dass es der antragstellenden Partei obliegen würde, alle Beweise ihrer Bedürfnisse vorzulegen, und die erforderlichen Dokumente vorzulegen, damit der Beauftragte urteilen kann, ob die antragstellende Partei die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Der Rat weist darauf hin, dass es tatsächlich der antragstellenden Partei obliegt, nachzuweisen, dass sie die Bedingungen bezüglich der Einkünfte der belgischen Referenzperson im Sinne von Artikel 40ter § 2 Absatz 2 des Ausländergesetzes erfüllt. In diesem Rahmen hat der Rat jedoch bereits festgestellt, dass der Beauftragte bei seiner Feststellung, dass nur Dokumente mit einem lediglich deklarativen Charakter vorgelegt worden seien, versäumt hat, die vorgelegten Krankenkassenbescheinigungen zu berücksichtigen, sodass diese Feststellung nicht länger aufrechterhalten werden kann. Somit kann nicht länger geltend gemacht werden, dass eine Bedarfsbewertung nicht durchgeführt werden müsste, weil es überhaupt keine nützlichen Nachweise bezüglich der Einkünfte der belgischen Referenzperson geben würden. In dem Maße, dass die beklagte Partei die Ansicht vertreten möchte, dass der Beauftragte aus diesem Grund keine Bedarfsbewertung durchgeführt hat, kann dieser Grund also nicht aufrechterhalten werden. Außerdem betont der Rat nochmals, dass der Beauftragte auch gar keine Begründung in diesem Sinne im angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten aufgenommen hat. Folglich stellt auch diese Darlegung der beklagten Partei eine *a posteriori* Begründung dar, die den Begründungsmangel im angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten selbst nicht beheben kann.

Höher hat der Rat bereits festgestellt, dass die Begründung des Beauftragten bezüglich der Einkünfte der belgischen Referenzperson möglich auch in einem anderen Sinne verstanden werden könnte: Der Beauftragte konnte bezüglich der vorgelegten Krankenkassenbescheinigung auch geurteilt haben, dass hiermit nicht nachgewiesen ist, dass Frau N. H. über stabile, genügende und regelmäßige Einkünfte gemäß Artikel 40ter des Ausländergesetzes verfügt, weil diese Bedingung erfüllt ist, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen (1387,84 Euro) und dies im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen wurde. Wie oben bereits vom Rat festgestellt, ist auch diese Begründung an sich mangelhaft, aber selbst wenn die Existenzmittel der belgischen Referenzperson, die aus den Krankenkassenbescheinigungen hervorgehen, hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags nicht entsprechen würden, musste der Beauftragte durchaus eine Bedarfsbewertung durchführen. Denn die Tatsache, dass die belgische Referenzperson nicht über diesen Referenzbetrag verfügt und die Existenzmittel also nicht ausreichen, ist gerade der Grund, weshalb der Beauftragte gemäß Artikel 42 § 1 Absatz 2 des Ausländergesetzes verpflichtet ist, eine Bedarfsbewertung durchzuführen. Der Rat betont nochmals, dass aus der Begründung des angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten keineswegs hervorgeht, dass solche Bedarfsbewertung durchgeführt würde und auf welchen Grund der Beauftragte geurteilt hat, dass dies nicht notwendig war. Auch in diesem Sinne macht die antragstellende Partei also plausibel, dass der Beauftragte weder seiner Untersuchungspflicht nachgekommen ist, noch den angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten angemessen begründet hat.

Ein Verstoß gegen die formelle Begründungspflicht und den Sorgfaltsgrundsatz in Verbindung mit Artikel 40ter § 2 Absatz 2 und Artikel 42 § 1 Absatz 2 des Ausländergesetzes wird somit plausibel gemacht.

2.4 Der zweite Grund ist im angegebenen Maße begründet. Diese Feststellung führt zur Nichtigkeitserklärung des Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten. Die im ersten Grund angeführten Verstöße bezüglich dieses Beschlusses brauchen nicht weiter geprüft zu werden.

2.5 Die Tatsache, dass der Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten für nichtig erklärt werden muss, führt im vorliegenden Fall zum zusätzlichen Ergebnis, dass auch die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, nicht rechtsgültig getroffen wurde. Denn der Beauftragte kann im vorliegenden Fall der antragstellenden Partei keine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen zur Kenntnis bringen, ohne zuerst in korrekter und sorgfältiger Weise geprüft zu haben, ob ihr Recht auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten ja oder nein verweigert werden kann. Schon nur aus diesem Grund muss auch die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, für nichtig erklärt werden.

#### **AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:**

##### **Einzigter Artikel**

Der Beschluss des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 16. Mai 2017 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, wird für nichtig erklärt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am sechsten März zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE